

§ 5a NetzDG

- (1) Forscher im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche oder [juristische Person](#), die wissenschaftliche Forschung betreibt.
- (2) Ein Forscher kann vom Anbieter eines sozialen Netzwerks qualifizierte Auskünfte verlangen über
1. den Einsatz und die konkrete Wirkweise von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, insbesondere zu Art und Umfang eingesetzter Technologien und den Zwecken, Kriterien und Parametern für deren Programmierung sowie zu den eingesetzten [Daten](#),
 2. die [Verbreitung](#) von Inhalten, die Gegenstand von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte waren oder die vom Anbieter entfernt oder gesperrt worden sind, insbesondere die entsprechenden Inhalte sowie Informationen darüber, welche Nutzer in welcher Weise mit den Inhalten interagiert haben.
- (3) Auskünfte nach Absatz 2 können nur verlangt werden, soweit sie für Vorhaben einer im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschung zu Art, Umfang, Ursachen und Wirkungsweisen öffentlicher Kommunikation in sozialen Netzwerken und den Umgang der Anbieter hiermit [erforderlich](#) sind.
- (4) Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, wenn der Forscher gegenüber dem Anbieter des sozialen Netzwerks ein Schutzkonzept vorlegt. Das Schutzkonzept beinhaltet
1. eine Beschreibung der für die Forschungszwecke nach Absatz 3 erforderlichen Informationen,
 2. eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Informationen,
 3. eine Beschreibung der Vorkehrungen, um eine anderweitige Verwendung der Informationen zu verhindern,
 4. eine Beschreibung der Vorkehrungen, um die schutzwürdigen Interessen des Anbieters zu schützen, und
 5. eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz der [personenbezogenen Daten](#) sicherstellen.
- (5) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks kann die Auskunft verweigern, wenn
1. seine schutzwürdigen Interessen das öffentliche Interesse an der Forschung erheblich überwiegen oder
 2. die schutzwürdigen Interessen der [betroffenen Personen](#) beeinträchtigt werden und das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse der [betroffenen Personen](#) nicht überwiegt.
- (6) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks darf zu Zwecken der Auskunftserteilung nach Absatz 2 folgende [personenbezogene Daten](#) übermitteln:
1. die verbreiteten Inhalte,
 2. Beschwerden über rechtswidrige Inhalte,
 3. Nutzernamen der an der [Verbreitung](#) Beteiligten,
 4. die näheren Umstände der Interaktionen der an der [Verbreitung](#) Beteiligten im Hinblick auf die jeweiligen Inhalte sowie
 5. Trainingsdaten von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, sowie Angaben zur Wirkweise, zu Zwecken, Kriterien und Parametern für die Programmierung dieser Verfahren.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung